

**Gemeindeordnung: Teilrevision / Genehmigung**

Kurzinformation	Die Sozialhilfebehörde regte mit Schreiben vom 30.11.2007 an, dass die Mitglieder der Sozialhilfebehörde künftig vom Einwohnerrat und nicht mehr durch die Urne bestimmt werden (§ 3 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung vom 22.09.1999 (ESL 100.1)). Der Stadtrat empfiehlt, künftig von einer zwingenden Vertretung des Stadtrats im Musikschulrat abzusehen (§ 3 Abs. 3 lit. c Gemeindeordnung). Aufgrund der Reduktion der Anzahl Aussenwahlbüros schlägt er ausserdem vor, die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros von 35 auf 25 herabzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. g Gemeindeordnung). Weitere Änderungen (Anpassungen an den heutigen Stand) betreffen die nicht mehr bestehende Kindergartenkommission und die Feuerwehrkommission, die seit dem 01.07.2000 keine behördlichen Befugnisse mehr besitzt (vgl. Bemerkungen in der Synopse). Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen dem obligatorischen Referendum. Änderungen hinsichtlich der Behördenorganisation und des Wahlverfahrens können nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens 6 Monate vor deren Beginn zu beschliessen. Die Änderungen hinsichtlich des Wahlbüros und des Musikschulrats werden somit auf die Amtsperiode ab 01.07.2012 bzw. 01.08.2012 wirksam. Die Änderungen betreffend des Wahlverfahrens der Sozialhilfebehörde hingegen können voraussichtlich rechtzeitig auf die nächste Amtsperiode (01.01.2009 – 31.12.2012) durch die Urne an den Abstimmungswochenenden vom 24.02.2008 oder 24.06.2008 verabschiedet werden.
Antrag	Die Änderungen der Gemeindeordnung gemäss Beilage 1 werden beschlossen.
	Liestal, 03.01.2008 Für den Stadtrat Liestal Die Stadtpräsidentin Der Stadtverwalter Regula Gysin Roland Plattner

Beilagen

- Beilage 1: Änderungen der Gemeindeordnung
- Beilage 2: Synoptische Darstellung betreffend GO-Revision.

**Gemeindeordnung der Stadt Liestal -
Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 18.12.2007**

Der Einwohnerrat beschliesst folgende Änderungen betreffend die Gemeindeordnung:

I. Die Gemeindeordnung vom 20. September 1999 der Stadt Liestal wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. g, Abs. 2

¹

g. Wahlbüro, bestehend aus 25 Mitgliedern

² aufgehoben

§ 3 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 lit. e, Abs. 3 lit. c, Abs. 4

¹

f. aufgehoben

²

e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde

³

c. aufgehoben

⁴ aufgehoben

§ 8a aufgehoben

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Synopse Teilrevision Gemeindeordnung

Beilage 2

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
§ 2 Behördenorganisation ¹ Es bestehen folgende Behörden: a. Einwohnerrat, bestehend aus 40 Mitgliedern b. Stadtrat, bestehend aus 5 Mitgliedern c. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern d. Kreisschulrat der Speziellen Förderung, gemäss Vertrag e. Musikschulrat, gemäss Vertrag f. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern g. Wahlbüro, bestehend aus 35 Mitgliedern ² Es besteht eine Kindergartenkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern. Sie berät den Kindergarten- und Primarschulrat. ³ Die Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates amten gleichzeitig als Liestaler Mitglieder im Kreisschulrat der Speziellen Förderung im Kindergarten und in der Primarschule. § 3 Wahlorgane ¹ Durch das Volk werden gewählt: a. der Einwohnerrat b. der Stadtrat c. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident d. <i>aufgehoben</i> e. <i>aufgehoben</i>	§ 2 Behördenorganisation ¹ Es bestehen folgende Behörden: a. Einwohnerrat, bestehend aus 40 Mitgliedern b. Stadtrat, bestehend aus 5 Mitgliedern c. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern d. Kreisschulrat der Speziellen Förderung, gemäss Vertrag e. Musikschulrat, gemäss Vertrag f. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern g. Wahlbüro, bestehend aus 25 Mitgliedern ² <i>aufgehoben</i> ³ Die Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates amten gleichzeitig als Liestaler Mitglieder im Kreisschulrat der Speziellen Förderung im Kindergarten und in der Primarschule. § 3 Wahlorgane ¹ Durch das Volk werden gewählt: a. der Einwohnerrat b. der Stadtrat c. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident d. <i>aufgehoben</i> e. <i>aufgehoben</i>	Aufgrund der Schliessung der Aussenwahlstellen und Effizienzsteigerungen kann die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros von 35 auf 25 reduziert werden. Die Kindergartenkommission wurde gemäss § 8a Abs. 2 Gemeindeordnung per 31.12.2005 aufgehoben. Absatz 2 ist somit aufzuheben.

f. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde ² Durch den Einwohnerrat werden gewählt: a. 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats b. die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrats c. die Liestaler Mitglieder des Musikschulrats d. das Wahlbüro ³ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte: a. 1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrats b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde c. 1 Mitglied des Musikschulrats ⁴ Der Stadtrat ist zuständig für die Wahl der Mitglieder der Kindergartenkommission.	f. aufgehoben ² Durch den Einwohnerrat werden gewählt: d. 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats e. die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrats f. die Liestaler Mitglieder des Musikschulrats d. das Wahlbüro e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde ³ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte: a. 1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrats b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde c. aufgehoben ⁴ aufgehoben.	Die Wahl durch den Einwohnerrat ist für die Parteien und Kandidierenden weniger aufwendig (kein Versand von Wahlmaterial, keine Plakate und Inserate) und damit kostengünstiger. Sie hat sich bei den Mitgliedern des Kindergarten- und Primarschulrats sowie des Musikschulrats bewährt. Der Musikschulrat nimmt Funktionen wahr, die nicht zwingend eine Vertretung des Stadtrates verlangen. Die Information über die wesentlichen Belange der Musikschule wird durch den Einsitz in der Versammlung der Gemeindegewählten sichergestellt. Die Kindergartenkommission wurde gemäss § 8a Abs. 2 Gemeindeordnung per 31.12.2005 aufgehoben. Absatz 4 ist somit aufzuheben.
§ 8a Übergangsbestimmung ¹ Bis zum Ablauf der Amtsperiode am 30. Juni 2000 besteht die Feuerwehrkommission als Kommission mit behördlichen Befugnissen unverändert weiter. ² § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 gelten bis zum 31. Dezember 2005 und werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.	§ 8a aufgehoben	Der ganze Paragraph ist ersatzlos zu streichen, da die betreffenden Zeitpunkte erreicht wurden und er somit keinerlei Auswirkungen mehr hat.